



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Ausschreibung von Leistungsstipendien

für das Studienjahr 2024/25
gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG)

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Der Höhe eines Leistungsstipendiums bei Zuerkennung beträgt mindestens **750 Euro**.

Bewerbungsvoraussetzungen:

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (nach §4 StudFG)

Einem Inländer/Einer Inländerin gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind und
 - vor der erstmaligen Zulassung an der BSU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind

Einhaltung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert. Berücksichtigt werden eventuelle wichtige Gründe (§§ 18, 19 StudFG).

Hervorragende Studienleistungen:

- In einem ordentlichen Studium an der BSU im Mindestausmaß von:
 - für Bachelorstudien **50 ECTS**
 - für Masterstudien: **35 ECTS**
- Prüfungsdatum zwischen 1. September 2024 und 31. August 2025 (gemäß der Studienjahreinteilung)
- Dies gilt für folgende ordentliche Studienrichtungen: BA Psychosoziale Interventionen, BA Soziale Arbeit, BA Inklusive Pädagogik (in außerschulischen

Praxisfeldern), BSc Psychologie, MA Psychotherapie, MA Inklusion und Transformation in Organisationen

- Bachelor- und Masterarbeiten werden in die Bewertung aufgenommen.
- Berücksichtigt werden alle Noten, die bis 28. September 2025 auf Ihrem Erfolgsnachweis stehen
- Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“ werden nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. Für die Summe der erreichten ECTS werden diese Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- ECTS von anerkannten Lehrveranstaltungen können nicht berücksichtigt werden
- Notendurchschnitt im Studienjahr 2024/25:
 - für Bachelorstudien: **nicht schlechter als 1,20**
 - für Masterstudiengänge: **nicht schlechter als 1,30**

Bewerbungsfrist und Antragsstellung:

Montag, 29. September 2025 (08:00 Uhr) bis Montag, 13. Oktober 2025 (12:00 Uhr)

Der Antrag ist innerhalb der Bewerbungsfrist via „CIS→ Mein CIS → Meine Anmeldungen“ (Typ: Leistungsstipendium) einzubringen.

ERGEBNIS

Wir verständigen Sie per E-Mail, ob Ihnen das Stipendium zuerkannt wurde oder nicht. Der BSU stehen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

Sollten in Relation zu den zur Verfügung gestellten Mitteln zu viele Studierende die Mindestanforderungen erfüllen, erfolgt die Reihung je Studiengang nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet die Summe der absolvierten ECTS. Im Falle einer Pattsituation wird das Stipendium im Sinne der Nachwuchsförderung an den/die an Jahren jüngsten Stipendienwerber*in vergeben.

Assoc.-Prof. Dr. Michael Winingger
interim. Rektor